

Satzung des Sportschützenvereins 1955 Oftersheim

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Vorstandschaft.....	4
§ 10 Gesamtvorstand	5
§ 11 Schriftführer	5
§ 12 Kassierer	5
§ 13 Mitgliederversammlung	5
§14 Wahlverfahren.....	7
§ 15 Satzungsänderungen	7
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§17 Ordnungen.....	8
§ 18 Schützenjugend	8
§ 19 Datenschutz.....	8
§ 20 Salvatorische Klausel	8
§ 21 Satzungsbeschluss	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein 1955 Oftersheim“ (nachstehend auch SSV Oftersheim genannt) und hat seinen Sitz in Oftersheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten, unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung, sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der SSV Oftersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Organisation von Training, Wettkämpfen und Ausbildung im Schießsport, die Pflege von Traditionen und die Förderung der Gemeinschaft unter Einhaltung strenger Regeln und gesetzlicher Vorgaben für den Umgang mit den Sportgeräten. Dies beinhaltet auch die Jugendförderung sowie die Abwicklung von behördlichen Nachweisen.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind z.B.: Zuwendungen in Form von Speisen und Getränken bei Arbeitseinsätzen, Ehrenveranstaltungen und Empfängen sowie Zuwendungen bei Heirat, Geburten, Geburtstagen, Beerdigungen und für außerordentliche Leistungen für den Verein. Die Zuwendungen dürfen sich nur im Rahmen bis zur gesetzlichen Obergrenze bewegen.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Personen, die ein Vereinsamt ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Außer der Vergütung von tatsächlichen Auslagen bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen ist jegliche Bezahlung von Mitgliedern ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Oftersheim“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsucht. Sie muss die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Eine Aufnahme kann auf die Dauer von einem Jahr befristet werden. Die Mitgliedschaft endet dann durch Zeitablauf.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat Ehren- und aktive Mitglieder. Vereinszugehörige unter 21 Jahren sind Jugendmitglieder.

Personen, die sich um den Verein oder den Schießsportbetrieb im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, erklärt werden.

2. durch den Tod

3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss mit Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse zu übermitteln. Vor Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

a) wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,

b) wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen bestehende Vorschriften des Waffengesetzes und der dazu gehörenden Erlasse und Verordnungen verstößt,

c) wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Aufnahmebeitrags, der Ersatzleistungen für Arbeitsleistungen oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt,

4. durch Zeitablauf bei befristeter Aufnahme,

5. durch Streichung von der Mitgliederliste.

Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug und ist für den Verein nicht mehr erreichbar, so kann es durch ein vereinfachtes Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zuständig für die Streichung ist die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Bestreitung der Auslagen der Vereinsgeschäfte erhebt der Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Gesamtvorstand
4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig wird.

Wählbar in den Vorstand sind nur die über 21 Jahre alten Mitglieder.

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Hauptsportleiter, dem Jugendleiter und dem Pressereferenten.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandschaft die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung des Vereins.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschafft vor dem Ende seiner Amtsperiode aus der Vorstandschafft aus, so können die übrigen Vorstandschafftmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen und einsetzen.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus der Vorstandschafft, dem Sportleiter Gewehr und dem Stellvertreter, dem Sportleiter Pistole und dem Stellvertreter, dem Sportleiter Pistole und Luftpistole Auflage und dessen Stellvertreter, dem Sportleiter Großkaliber/Schwarzpulver und Stellvertreter sowie dem Webseitenbeauftragten.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar in den Gesamtvorstand sind nur die mindestens 21 Jahre alten Mitglieder.

§ 11 Schriftführer

Der Ablauf der Sitzungen der Vorstandschafft und der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 12 Kassierer

Der Kassierer hat Vertretungsvollmacht für alle Kassengeschäfte und ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Empfangsbescheinigungen darüber auszustellen,
2. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder einer vom Vorstand unterzeichneten Zahlungsanweisung Zahlungen aus der Vereinskasse vorzunehmen,
3. nachgewiesene Aufwendungen für Vereinszwecke und Vorlagen für solche Aufwendungen zu erstatten.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die abgeschlossene Kassenführung und der Jahresabschluss zur Prüfung den beiden Rechnungsprüfern vorzulegen.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Haushaltsplan, der mindestens den Erfolgsplan und den Finanzplan für die Folgeperiode enthält, zu erstellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, den Ehrenmitgliedern, den Rechnungsprüfern sowie den Referenten aller Disziplinen.

Alle Mitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Außer den Vereinsangehörigen unter 18 Jahren haben alle Mitglieder das Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei dessen Verhinderung kann die Mitgliederversammlung von einem Mitglied der Vorstandschafft oder durch einen Versammlungsleiter, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde, geleitet werden.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplanes der Vorstandschafft,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
3. die Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. die Wahl des Gesamtvorstandes,
5. die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die Buchführung und Jahresabschluss prüfen und nicht der Vorstandschafft angehören dürfen.,
6. die Festsetzung des Jahresbeitrages (fester Bestandteil) der Mitglieder,
7. die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung und Satzungsänderungen,
8. die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Zum Beschluss über eine Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen vorher alle Mitglieder schriftlich davon verständigt werden und die Mitgliederversammlung muss mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der Erschienenen dafür votieren.

Die Vorsitzenden werden auf Antrag schriftlich gewählt. Alle übrigen Wahlen finden, sofern kein Antrag entgegensteht, per Akklamation statt.

§14 Wahlverfahren

Die gemäß der folgenden Gruppeneinteilung zu wählenden Funktionsträger werden grundsätzlich für die Dauer eines Wahlzeitraumes von zwei Jahren gewählt.

Die jeweils im Jahreswechsel zu wählende Gruppe umfasst folgende Personen. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

<u>Gruppe I im Wahljahr 1</u>	<u>Gruppe II im Wahljahr 2</u>
Erster Vorsitzender (Oberschützenmeister)	Zweiter Vorsitzender (Schützenmeister)
Kassierer	Pressereferent
Hauptsportleiter	Jugendleiter (Bestätigung)
Schriftführer	Webseitenbeauftragter
Sportleiter Gewehr	Stellvertretender Sportleiter Gewehr
Sportleiter Pistole/Revolver	Stellvertretender Sportleiter Pistole/Revolver
Sportleiter Pistole/Luftpistole Auflage	Stellvertretender Sportleiter Pistole/Luftpistole Auflage
Sportleiter Großkaliber und Schwarzpulver	Stellvertretender Sportleiter Großkaliber und Schwarzpulver
Rechnungsprüfer 1	Rechnungsprüfer 2

§ 15 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Sitzung der Vorstandschaft die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte abwickeln.

§17 Ordnungen

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung/Beitragsordnung
3. Ehrungsordnung
4. Jugendordnung

§ 18 Schützenjugend

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins nach Maßgabe einer von ihr erstellten Jugendordnung selbst. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft.

§ 19 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch andere Bestimmungen ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

§ 21 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.10.2025 den Mitgliedern vorgelegt und beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Im Innenverhältnis ist die Satzung sofort gültig.

SSVO Satzung 2025 Beschluss HV 26-10-2025 und Vorstandschaft am 14.1.2026

Oftersheim, den 26.10.2025

Änderung durch Beschluss der Vorstandschaft vom 14.1.2026

Eingetragen im Vereinsregister am 3.3.2026

Volker Kaißling

Dagmar Schwinghammer

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende